

Rechtliche Bezüge und Herausforderungen
für die
Gestalttherapie

Vortrag anlässlich des Treffens der
Deutschen Gesellschaft für Gestalttherapie mit
Institutsleiterinnen und –leitern in Würzburg

29.05.2009

DELHEID SOIRON HAMMER



RECHTSANWÄLTE

Prof. Dr. Christof Stock
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Medizin- und Verwaltungsrecht
Christof.Stock@delheid.de
Tel. 0241/94668-23

„Aktuelle Vorkommnisse“

1. Forschungsgutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit vom April 2009
2. Deutscher Ärztetag, Beschlüsse vom 19.05. bis 22.05.2009
3. Gerichtsurteile zur „Heilpraktischen Psychotherapie“
4. Bundesverwaltungsgericht, Urteil . 30.04.09 zur wissenschaftlichen Anerkennung

Forschungsgutachten zur Psychotherapieausbildung

Ergebnisse in Bezug auf die Ausbildung:

1. Masterstudiengänge in Psychologie, Sozialer Arbeit und (Heil-) Pädagogik als Voraussetzung
2. Gleiche Zugangsvoraussetzung für Psychotherapie mit Erwachsenen bzw. KiJu!
3. Nachweis von 150 ECTS in den allgemein-psychologischen sowie klinisch-psychologischen Inhalten.
4. Weiterhin postgraduale Ausbildung
5. „Common Trunk“: nach einer Basisqualifikation die Differenzierung in PP bzw. KiJu, Doppelapprobation möglich

Forschungsgutachten zur Psychotherapieausbildung

Weitere Empfehlungen bezgl. Psychotherapie:

1. Ausdehnung des Begriffs auch auf **Psychotherapiemethoden**
2. Aufnahme der **Rehabilitation** in die Legaldefinition von Psychotherapie
3. Aufnahme von **Prävention** als Tätigkeitsfeld von Psychotherapeuten
4. Abschaffung der **Negativ-Definition**: „Zur Ausübung von Psychotherapie gehören nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung sozialer Konflikte oder sonstiger Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben“

„Heilpraktische Psychotherapie“

Landgericht Bamberg, 19.10.2004

„Fachtherapeut für Psychotherapie“ ist unzulässig

Landgericht München, 09.03.2009

**„Berufsverband der Fachtherapeuten für
Psychotherapie (HPG)“ ist unzulässig**

Beide Gerichte

**Wohl zulässig: „Fachtherapeut für Psychotherapie
nach dem Heilpraktikergesetz“**

„Heilpraktische Psychotherapie“

Forschungsgutachten, S. 377 fordert

Aufhebung der „Psychotherapieoption“ im Heilpraktikergesetz

Deutscher Ärztetag 2009, S. 104

Ausbildungsstandards und Berufsaufsicht für Heilpraktiker

„Heilpraktische Psychotherapie“

Gründe

Deutscher Ärztetag 2009, S. 104

„Es muß in zunehmendem Maße festgestellt werden, daß Patienten durch Heilpraktiker nicht nur falsch und unzureichend beraten und aufgeklärt werden, sondern falsch therapiert und in ihrer Gesundheit, ja an Leib und Leben geschädigt werden.“



Die Zuständigkeiten für die Anerkennung

Berufsrechtlich

- Für die Anerkennung der Ausbildung zuständige Behörden der Bundesländer; siehe MHP A 1020
- Stellungnahme Wissenschaftlicher Beirat (WBP) als „antezipiertes Gutachten“,
BVerwG, Urt.v. 30.04.3009
- (Bundes-) Psychotherapeutenkammer

Sozialrechtlich

- Gemeinsamer Bundesausschuss G-BA
- Unterausschuss Psychotherapie des G-BA

Die Folgen der Anerkennung

Berufsrechtlich

- Berechtigung zur Approbationsausbildung
- Beihilfeberechtigung
- Anerkennung als „wissenschaftlich“

Sozialrechtlich

- Abrechnung mit gesetzlichen Krankenkassen
- Abrechnung mit privaten Krankenkassen (z.T.)
- Anerkennung als „Richtlinienverfahren“

Was bedeutet Anerkennung?

Berufsrechtlich

- Eine Approbation erhält nur, wer in einem „**wissenschaftlich anerkannten Verfahren**“ ausgebildet bzw. tätig ist.
- Differenzierung zwischen **Verfahren – Methode - Technik**
- Streit zwischen Juristen und **Wissenschaftlichem Beirat** über den Begriff der Anerkennung.

Sozialrechtlich

- Eine Kassenzulassung erhält nur, wer in einem „**Richtlinienverfahren**“ ausgebildet bzw. tätig ist.
- Das **SGB V** überträgt die Aufgabe der Anerkennung als Kassenleistung dem **Gemeinsamen Bundesausschuss** G-BA
- Dessen demokratische Legitimation ist umstritten.

Stand der Anerkennung von Psychotherapieverfahren - Berufsrecht

Wissenschaftlich anerkannte Verfahren

1. **Psychodynamische Verfahren**, 52 %
(Psychoanalyse und TFP):
Anerkennung vom 30.06.2008
2. **Verhaltenstherapie**, 42 % mit extremer
Steigerungsrate, Anerkennung 2003
3. **Gesprächstherapie** 2 Institute, nur für
Erwachsene
4. **Systemische Therapie**: PP und KiJu
seit 14.12.2008

Insgesamt: 173 Institute, davon 18 %
universitär

Wissenschaftlich anerkannte Methoden

1. **EMDR**
2. **Neuropsychologie**

Geprüft wurden ferner:

1. **Hypnotherapie**: Wirksamkeitsnachweis
für 2 Bereiche, Erwachsene.
2. **Interpersonelle Psychotherapie**:
Wirksamkeitsnachweis für 2 Bereiche,
Erwachsene.
3. **Psychodrama**
4. **Gesprächstherapie für Kinder und
Jugendliche**

Stand der Anerkennung von Psychotherapieverfahren - Sozialrecht

Sozialrechtlich anerkannt

sind:

1. Psychoanalyse
2. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
3. Verhaltenstherapie

Die Erfordernisse der Psychotherapie-Richtlinien erfüllen nicht (Stand: 14.02.2009):

1. Gesprächspsychotherapie
- 2. Gestalttherapie**
3. Logotherapie
4. Psychodrama
5. Respiratorisches Biofeedback
6. Transaktionsanalyse

Warum ist die GwG erfolgreich?



Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.04.2009 zur berufsrechtlichen Anerkennung

Zur wissenschaftlichen Anerkennung der Gesprächstherapie in Bezug auf Kinder und Jugendliche

1. „Wissenschaftliche Anerkennung eines Verfahrens i.S.d. PsychThG erfordert einen nachprüfbaren Beleg der Wirksamkeit.“
2. Die Gutachten des Wissenschaftlichen Beirates seien als antizipierte Sachverständigengutachten zu werten. Sie sind zugrunde zu legen, es sei denn, ihnen stünden „durchgreifende tatsächliche Gründe“ entgegen.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.04.2009 zur berufsrechtlichen Anerkennung

Begründung:

Die Anwendung von möglicherweise wirkungslosen oder sogar schädlichen Therapieverfahren könne nicht zur Psychotherapie i.S.d. PsychThG zählen.

Durch die Beschränkung auf wissenschaftliche anerkannte Verfahren wolle der Gesetzgeber neben der Verhinderung von Mißbrauch die Qualität der Ausbildung absichern und das neue Berufsbild abheben von der Ausübung der Psychotherapie durch Heilpraktiker mit beliebiger Vorbildung.

Wissenschaftlicher Beirat

Verfahren – Methode - Technik

Ein zur Krankenbehandlung geeignetes **Psychotherapieverfahren**

1. Eine umfassende Theorie der Entstehung und Aufrechterhaltung von Krankheiten und ihrer Behandlung
2. Eine darauf bezogene Behandlungsstrategie für ein breites Spektrum von Anwendungsbereichen
3. Darauf bezogene Konzepte zur Indikationsstellung, zur individuellen Behandlungsplanung und zur Gestaltung der therapeutischen Beziehung.

Eine zur Behandlung einer oder mehrerer Störungen mit Krankheitswert geeignete

Psychotherapiemethode ist gekennzeichnet durch

1. Eine Theorie der Entstehung bzw. Aufrechterhaltung dieser Störung bzw. Störungen und eine Theorie der Behandlung
2. Indikationskriterien einschl. derer diagnostischer Erfassung
3. Die Beschreibung der Vorgehensweise
4. Die Beschreibung der angestrebten Behandlungseffekte

Anerkennungskriterien

18 Anwendungsbereiche für Psychotherapie

Psychotherapieverfahren

1. **Mindestens 3 methodische adäquate Studien, davon mindestens 2 mit positiv beurteilter interner und 2 mit externer Validität und**
2. **Mindestens eine methodisch adäquate Studie mit katamnestischer Untersuchung, die belegt, dass der Therapieerfolg mindestens 6 Monate anhält,**
3. **Wenn nicht zugleich Hinweise auf erhebliche schädliche Effekte vorliegen (10 %, mindestens 2 der Studien)**

Psychotherapiemethode

1. **Mindestens 2 unabhängige Studien, davon jeweils eine belegt die interne bzw. externe Validität in Bezug auf die einzelne Störung**
2. **Mindestens eine Studie mit katamnestischer Untersuchung (Follow-Up-Studie),**
3. **Wenn nicht zugleich Hinweise auf erhebliche schädliche Effekte vorliegen.**

Wege zum Ziel ?

